



Landgericht Hamburg

U R T E I L

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.:
324 O 641/05

Verkündet am:
23.6.2006

In der Sache

als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

M.M. W & CO Kommanditgesellschaft auf Aktien,
vertreten durch die beiden persönlich haftenden
Gesellschafter Dr. C O und M W ,

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte

gegen

F A Z GmbH,
vertreten durch ihre Geschäftsführer
Prof. Dr. W B u.a.,

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte

erkennt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 24
auf die mündliche Verhandlung vom 5.5.2006

durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht Buske
den Richter am Landgericht Dr. Weyhe
die Richterin am Landgericht Käfer

für Recht:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 14.697,31 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 31. August 2005 zu zahlen.
- II. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- III. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen
- IV. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt von der Beklagten Schadensersatz wegen einer fehlerhaften Mitteilung der Beklagten.

Die Klägerin betreibt eine Bank. Im Verlag der Beklagten erscheint u.a. die „F
Al S“. In deren Ausgabe vom 11. Juli 2004 wurde über eine Auseinandersetzung um die Rückzahlung von Krediten berichtet. In diesem Beitrag heißt es u.a.:

„Der streitbare M – gemeint ist der Unternehmer U M – „wirft der Bank“ – gemeint war die Klägerin – „Beihilfe zum Betrug vor, weil die ihm versichert habe, dass W den Millionenkredit zurückzahlen könne.“

Die Klägerin, die bestreitet, sich wie geschildert verhalten zu haben, mahnte die Verbreitung dieser Äußerung gegenüber der Beklagten ab. Diese antwortete auf die Abmahnung mit einem Schreiben vom 16. Juli 2004, in dem es u.a. heißt:

„Indes sind die von ihrer Mandantin beanstandeten Äußerungen Herrn M nachweislich so gefallen, wie sie in unserem Beitrag wiedergegeben worden sind ...“

Die Klägerin erwirkte daraufhin nach fruchtloser Abmahnung hinsichtlich der beanstandeten Äußerung auch gegenüber U M gegen diesen eine einstweilige Verfügung der Kammer (Az. 324 O 417/04) und nahm ihn, nachdem er ihr eine Frist zur Erhebung einer Klage zur Hauptsache hatte setzen lassen, im Klagewege auf Unterlassung in Anspruch (Az. 324 O 534/04). Nachdem M bestritten hatte, die angegriffene Äußerung getätigt zu haben, wurde der Mitarbeiter P der Beklagten als Zeuge gehört, der aussagte, sich keine Aufzeichnung von dem Ge-

sprach mit M. gemacht zu haben und eine genaue Formulierung M zu dem betreffenden Thema nicht bezeugen zu können, weil das zu lange her sei. Daraufhin wurde die Klage gegen U M abgewiesen. Im Verfügungsverfahren und im Hauptsacheverfahren gegen U M sind der Klägerin Kosten in Höhe von € 3.383,51 bzw. € 11.313,80 entstanden (Berechnung Seite 6 und 7 der Klageschrift, wobei die erste Zahl auf Seite 7 oben zutreffend € 2.967,60 lauten muss).

Die Klägerin sieht in der auf die Abmahnung erfolgten Mitteilung der Beklagten, M habe sich nachweislich wie zitiert geäußert, eine Verletzung einer durch die Abmahnung begründeten Sonderrechtsbeziehung, die Schadensersatzansprüche aus § 280 BGB begründe.

Die Klägerin beantragt, die Beklagte zu verurteilen,

an die Klägerin € 14.697,34 zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem gesetzlichen Basiszinssatz zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte sieht in ihrem Verhalten weder eine Verletzung absoluter noch relativer Rechte der Klägerin, zumal M sich wie wiedergegeben geäußert habe, ihr das aber nicht mehr beweisbar gewesen sei. Jedenfalls fehle es am Verschulden.

Wegen der Einzelheiten wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist in Höhe von € 14.697,31 begründet, im Übrigen unbegründet und insoweit abzuweisen.

I. Die Klage ist in Höhe von € 14.697,31 begründet.

1. Der Klägerin steht wegen der ihr in den Verfahren gegen U M entstandenen Kosten ein Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte zu aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 186 StGB.

a) Die Verbreitung der nicht erweislich wahren Behauptung, dass U M der Klägerin Beihilfe zum Betrug vorgeworfen habe mit der Begründung, die Klägerin

habe ihm versichert, dass sein Geschäftspartner W einen Millionenkredit zurückzahlen könne, erfüllt die Voraussetzungen des Tatbestand des § 186 StGB, denn der Umstand, ein bekannter Unternehmer habe der Klägerin Beihilfe zum Betrug vorgeworfen, ist geeignet, das Ansehen der Klägerin in der Öffentlichkeit herabzusetzen. Mit der Verbreitung einer solchen Äußerung wird den Lesern vermittelt, dass es einen bedeutsamen Geschäftsmann gebe, der mit der Tätigkeit der Klägerin auf deren eigentlichem Betätigungsfeld – dem Sektor der Finanzdienstleistungen – so unzufrieden sei, dass er der Klägerin sogar strafbares Verhalten vorwerfe. Es liegt auf der Hand, dass die Verbreitung einer solchen Meldung in hohem Maße geeignet ist, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Geschäftstätigkeit der Klägerin zu erschüttern.

Die verbreitete Äußerung war nicht erweislich wahr, nachdem sich der Mitarbeiter der Beklagten an den genauen Wortlaut des Gesprächs mit U M nicht mehr mit hinreichender Sicherheit erinnern kann und M selbst in Abrede nimmt, sich wie zitiert geäußert zu haben.

b) Die Verbreitung dieser Äußerung erfolgte rechtswidrig und schuldhaft. Auf den Rechtfertigungsgrund der Wahrnehmung berechtigter Interessen kann die Beklagte sich nicht mit Erfolg berufen, weil die Verbreitung ihrer Meldung auf einer unzureichenden Recherchegrundlage beruhte. Damit war die Verbreitung der angegriffenen Äußerung auch schuldhaft, nämlich zumindest fahrlässig (§ 276 Abs. 2 BGB) erfolgt.

c) Der Klägerin sind die geltend gemachten Kosten, die ihr in den gegen U M geführten Verfahren angefallen sind, als Schaden im Sinne von §§ 823 Abs. 2, Abs. 1, 249 Abs. 1 BGB entstanden. Wenn ein Schutzgesetz in der Weise verletzt wird, dass behauptet wird, ein Dritter habe sich abfällig über den Betroffenen geäußert, stellt es eine adäquate Folge dieser Schutzgesetzverletzung dar, dass der Betroffene nicht allein den Verbreiter der Äußerung, sondern auch den zitierten Dritten in Anspruch nimmt; dies gilt jedenfalls dann, wenn der Verbreiter sich auf die Abmahnung dem Betroffenen gegenüber – wie hier geschehen – dahingehend äußert, dass das verbreitete Zitat zutreffend wiedergegeben sei. Wenn sich dann im Prozess gegen den Dritten nicht feststellen lässt, dass dieser sich tatsächlich wie zitiert geäußert habe, sind die dann dem Betroffenen zur Last fallenden Verfahrenskosten eine adäquat durch die Berichterstattung verursachte Vermögenseinbuße.

Durchgreifende Einwände, in Fallkonstellationen wie der vorliegenden von diesen allgemein anerkannten Grundsätzen des Schadensrechts abzuweichen, bestehen nicht.

Selbst wenn es einen allgemeinen Grundsatz des Inhalts geben sollte, dass jede Partei das Risiko, bei der Verfolgung ihrer vermeintlichen Rechte die richtige Partei verklagt zu haben, selbst tragen muss, könnte dieser hier nicht zur Anwendung kommen. Denn ein solcher Grundsatz kann jedenfalls dann nicht greifen, wenn ein Teil des Fehlverhaltens der tatsächlich zum Ersatz verpflichteten Person gerade darin bestanden hat, den durch das Verklagen des falschen Schuldners Geschädigten „auf eine falsche Fährte zu setzen“, indem sie ihn explizit darauf verwiesen hat, seinen Anspruch dort zu suchen zu lassen, wo er ihn nicht finden konnte. Dies lässt sich auch aus § 675 Abs. 2 BGB ableiten, wonach die Person, die einer anderen eine Auskunft erteilt, zwar grundsätzlich nicht für die Richtigkeit dieser Auskunft haftet, eine Haftung ausnahmsweise aber doch stattfindet, wenn die Erteilung der unrichtigen Auskunft zugleich den Tatbestand eines Deliktes erfüllt. Eben das aber war hier der Fall, da der Klägerin für ihr Begehren die Anspruchsgrundlage des § 823 Abs. 2 BGB zur Seite steht. Dass die betreffende Auskunft hier nicht – nur - individuell erteilt worden ist, sondern zuvor im Wege der öffentlichen Verbreitung des Fehlzitats, kann der Haftung nicht entgegenstehen, da § 675 Abs. 2 BGB auf die Art und Weise, wie die Auskunft erteilt wird, nicht abstellt.

Die Beklagte kann sich auch nicht mit Erfolg auf den Einwand rechtmäßigen Alternativverhaltens berufen. Die These der Beklagten, sie hätte die Verbreitung der angeblichen Äußerung M mit einer hinreichenden Distanzierung versehen können, dann wäre diese Verbreitung nicht rechtswidrig gewesen, so dass die Klägerin M zwar ebenfalls in Anspruch genommen hätte, wegen der Kosten mangels Rechtswidrigkeit ihrer Verbreitung aber keinen Regress bei ihr hätte nehmen können, scheint schon im Ansatz verfehlt. Denn es kann schon nicht als sicher angesehen werden, dass die Klägerin sich tatsächlich überhaupt veranlasst gesehen hätte, M auf Unterlassung in Anspruch zu nehmen, wenn seine Äußerung mit einer deutlichen Distanzierung seitens der Beklagten verbreitet worden wäre. Denn die drohende Rufschädigung durch die Verbreitung der streitigen Äußerung M wäre von vornherein um ein Vielfaches geringer gewesen, wenn die Beklagte dem Zitat in hinreichend deutlicher Form hinzugefügt hätte, dass sie selbst davon abrücke. Aber auch aus weiteren Gründen erscheint fraglich, ob der Einwand rechtmäßi-

gen Alternativverhaltens hier greifen kann; denn er basiert auf dem Grundgedanken, dass der durch ein rechtswidriges Verhalten des Schädigers verursachte Schaden auch dann in eben der gleichen Weise eingetreten wäre, wenn der Schädiger sich rechtmäßig verhalten hätte (Heinrichs in Palandt, BGB, 64. Aufl., Vorbem. vor § 249, Rdnrn. 105 bis 107 m.w.N. zur Kasuistik). Das setzt im Regelfall voraus, dass im Wege einer fiktiven Alternativbetrachtung unterstellt wird, dass das Moment, welches das Verhalten des Schädigers rechtswidrig gemacht hat, nicht vorhanden gewesen sei, und dass dann gleichwohl hinreichend sicher festgestellt werden kann, dass der auf dieser Grundlage einsetzende Kausalverlauf ebenfalls zu dem konkreten Schadensereignis geführt hätte. Diese Überlegung kann hier schon deshalb nicht greifen, weil die Beklagte mit ihrem Einwand nicht darauf abzielt, das Moment, das ihr Verhalten rechtswidrig machte – nämlich die Verbreitung des nicht erweislich zutreffenden abfälligen Zitats –, wegzudenken, sondern zu ihrem Verhalten weitere Umstände hinzuzudenken. Das aber kann hier schon deshalb nicht zu dem von der Beklagten gewünschten Rechtsfolge führen, weil dies in den Bereich reiner Spekulation führt, nachdem nicht einmal konkret dargelegt ist, in welcher Weise die Beklagte denn das streitige Zitat so hätte veröffentlichen mögen, dass die Veröffentlichung nunmehr einerseits rechtmäßig gewesen wäre, die Klägerin sich aber andererseits dennoch dazu veranlasst gesehen hätte, wegen dieser Äußerung U M in Anspruch zu nehmen.

Auch der Rechtsgedanke der Begrenzung der Haftung durch den Schutzzweck der Norm steht der Inanspruchnahme der Beklagten nicht entgegen. Denn der Schutzbereich des § 186 StGB umfasst auch den Fall, dass die ehrenrührige Äußerung in der Behauptung besteht, ein Dritter habe sich in rechtswidriger Weise über den Betroffenen geäußert. Denn bei dieser Verletzung handelt es sich zwar um eine besondere Konstellation, gleichwohl um eine Konstellation, die vom Wortlaut des § 186 StGB erfasst ist und für die der Betroffene auch des Schutzes des Gesetzes bedarf; denn der Angriff auf die persönliche oder geschäftliche Ehre wird noch dadurch verstärkt, dass die Verbreitung der herabsetzenden Behauptung dadurch zusätzliches Gewicht erhält, dass hinzugefügt wird, dass es einen namentlich benannten Gewährsmann für den verbreiteten Vorwurf gibt.

d) Ob sich der Anspruch auf Grundlage des Umstandes, dass die Beklagte der Klägerin auf deren Abmahnung nochmals ausdrücklich mitgeteilt hat, dass M sich so, wie von ihr zitiert, geäußert habe, auch aus § 280 BGB herleiten lässt, indem da-

von ausgegangen wird, dass durch die Abmahnung ein besonderes Schuldverhältnis zwischen den Parteien begründet worden ist (vgl. – allerdings zur wettbewerbsrechtlichen Abmahnung – BGH, U.v. 19. 10. 1989, GRUR 1990, S. 381 f.; U.v. 7. 12. 1989, GRUR 1990, S. 542 ff.), kann dahinstehen, da der Anspruch, wie ausgeführt, jedenfalls aus Deliktsrecht gegeben ist.

2. Der Zinsanspruch folgt aus §§ 288, 291 BGB.

II. In Höhe von € 0,03 nebst Zinsen war die Klage unbegründet und insoweit abzuweisen.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 Satz 1 und 2 ZPO.

Buske

Weyhe

Käfer